

Stand: 16. November 2021

Kooperationsvertrag

zwischen
den Verkehrsunternehmen

Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH, Tullastraße 71, 76131 Karlsruhe

BB Omnibusverkehr UG, Kirschenweg 8, 74374 Zaberfeld

BRN Busverkehr Rhein-Neckar GmbH, Gutschstraße 4, 76137 Karlsruhe

DB Regio AG, Region Mitte, Am Victoria-Turm 2, 68163 Mannheim

DB Regio Netz Verkehrs GmbH, Westfrankenbahn,
Elisenstraße 30, 63739 Aschaffenburg

Go Ahead Baden-Württemberg GmbH, Rotebühlplatz 21 – 25, 70178 Stuttgart

Friedrich Gross OHG, Weinsberger Straße 43, 74072 Heilbronn

Omnibusverkehr Heinrich, Maulbronner Straße 10, 75031 Eppingen

Hofmann GmbH, Busverkehr, Obere Mühle 3, 74906 Bad Rappenau

Künzelsauer Bergbahn, Stadtverwaltung Künzelsau,
Stuttgarter Straße 7, 74653 Künzelsau

Friedrich Müller Omnibusunternehmen GmbH,
Schmollerstraße 13, 74523 Schwäbisch Hall

Müller-Reisen, Wilhelm Müller GmbH & Co. KG,
Deutzstraße 2 – 12, 74252 Massenbachhausen

Nahverkehr Hohenlohekreis, Bahnhofstraße 8, 74653 Künzelsau

Palatina Bus GmbH, Weinstraße 8, 67480 Edenkoben

Regional Bus Stuttgart GmbH RBS, Gutschstraße 4, 76137 Karlsruhe

Omnibus-Verkehr Ruoff GmbH, Seewiesenstraße 19 – 23, 71334 Waiblingen

Röhler Touristik GmbH, Daimlerstraße 53, 74523 Schwäbisch Hall

Stadtwerke Heilbronn GmbH, Verkehrsbetriebe,
Georg-Vogel-Straße 2 – 4, 74080 Heilbronn

Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH, Rheinstraße 8, 77933 Lahr

SWEG Bahn Stuttgart GmbH, Presselstraße 10, 70191 Stuttgart

Eugen Zartmann GmbH & Co. KG, Dieselstraße 4, 74172 Neckarsulm

Omnibusverkehr Zügel GmbH, Spohnweg 1, 71543 Wüstenrot

- nachfolgend: **Verkehrsunternehmen** –

und der

Heilbronner-Hohenloher-Haller-Nahverkehr GmbH,

Olgastraße 2, 74072 Heilbronn

- nachfolgend: **HNV GmbH** -

Präambel

Um den Fahrgästen im Geltungsbereich des Verbundtarifs der HNV GmbH (HNV-Tarif) ein integriertes Nahverkehrsangebot anzubieten, vereinbaren das Verkehrsunternehmen und die HNV GmbH eine enge Kooperation nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages. Der Kooperationsvertrag bildet eine einheitliche Grundlage für die Verkehrsbedienung im Verbundgebiet des HNV und wird deshalb in dieser Form mit allen Verkehrsunternehmen abgeschlossen. Die Parteien des Kooperationsvertrags lassen sich von der gemeinsamen Zielvorstellung leiten, die Ziele und Vorgaben zu Verkehrsverbänden in Baden-Württemberg gemäß § 9 ÖPNVG bestmöglich umzusetzen, den Nahverkehr zu stärken und die Marktchancen im Verbund aususchöpfen.

§ 1

Vertragsgegenstand und Rechtsstellung des Verkehrsunternehmens

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Einbindung von Linienverkehren des Verkehrsunternehmens gemäß § 2 Abs. 1 in den Verkehrsverbund HNV.
- (2) Das Verkehrsunternehmen bleibt Träger der sich aus den Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten. Das Verkehrsunternehmen nimmt die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten wahr. Darüber hinaus überwacht es insbesondere die sachlichen und personellen Betriebsmittel.
- (3) Soweit Linienverkehre durch ein Verkehrsunternehmen eigenwirtschaftlich (§ 8 Abs. 4 PBefG) erbracht werden, plant und gestaltet das Verkehrsunternehmen sein Verkehrsnetz im Verhältnis zur HNV GmbH eigenverantwortlich und führt den Betrieb auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- (4) Die Verkehrsunternehmen sind im Aufsichtsrat der HNV GmbH vertreten und bringen dort ihren Sachverstand ein. Die Einzelheiten zu der Ernennung und zu den Mitwirkungsbefugnissen regelt der Gesellschaftsvertrag der HNV GmbH.

- (5) Die Kooperation im Verkehrsverbund HNV wird einheitlich mit diesem Vertrag geregelt; er gilt sowohl für Bus-, Straßenbahn- und Eisenbahnverkehre. Die spezifischen und als solche kenntlichen Regelungen für schienengestützte Verkehre (Straßenbahn- und Eisenbahnverkehre) sind von Verkehrsunternehmen, die nur Busverkehre erbringen, nicht anzuwenden und umgekehrt.

§ 2

Betriebsleistungen innerhalb des Verbundes

- (1) Die in der Anlage 1 genannten Linien und Eisenbahnstrecken werden zum 1.1.2023 in den Verkehrsverbund HNV einbezogen.
- (2) Bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren entscheidet allein der zuständige Aufgabenträger über Leistungsänderungen und Liniengestaltungen. Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren entscheidet unter Beachtung der Vorgaben aus Vorabbekanntmachungen und Nahverkehrsplänen das Verkehrsunternehmen in Absprache mit dem jeweiligen Aufgabenträger und der HNV GmbH über die Gestaltung des Liniennetzes und des jeweiligen Leistungsangebots. Leistungsänderungen sind in Absprache mit den jeweiligen Aufgabenträgern frühzeitig unter Berücksichtigung etwaiger genehmigungsrechtlicher Fristen der HNV GmbH mitzuteilen.
- (3) Das Verkehrsunternehmen stellt der HNV GmbH die zur Veröffentlichung des Verbundfahrplans erforderlichen Daten in elektronischer Form nach einem zwischen dem Verkehrsunternehmen und der HNV GmbH abzustimmenden Zeitplan und Format rechtzeitig zur Verfügung.
- (4) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, an den Verknüpfungspunkten seiner Linien mit anderen in den Verbund einbezogenen Linien die Anschlüsse sicherzustellen, soweit dies verkehrstechnisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Das Verkehrsunternehmen wird hierbei die Anschlussempfehlungen der HNV GmbH berücksichtigen, soweit nicht im Einzelfall verkehrstechnische Gründe dagegen sprechen und vom Verkehrsunternehmen nachgewiesen werden können.

§ 3 Verbundtarif

- (1) Für Fahrten mit Quelle und Ziel im Verbundraum wendet das Verkehrsunternehmen ausschließlich den HNV-Tarif (Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen, Fahrpreise) in der jeweils gültigen Fassung an.
- (2) Im Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr kommt gemäß § 9 Abs. 3 ÖPNVG grundsätzlich der Baden-Württemberg-Tarif (BW-Tarif) zur Anwendung. Bestehen zwischen zwei angrenzenden Verbänden tarifliche Überlappungsbereiche oder im Ausnahmefall Übergangstarifregelungen, so kann nach einer Prüfung im konkreten Fall gemäß dem Verfahren der ÖPNV-VO in der jeweils gültigen Fassung von der Anwendung des BW-Tarifs abgesehen werden. Verbundübergreifende eigenwirtschaftliche Linienverkehre mit Haustarifen gemäß dem PBefG sind in den Verbundtarif des HNV und des benachbarten Verkehrsverbundes aufzunehmen, um eine einheitliche Anwendung des BW-Tarifes für die Fahrgäste zu ermöglichen.
- (3) Wenn Sonderregelungen des Verkehrsunternehmens für Fahrten mit Quelle und Ziel im Verbundraum gelten sollen (z.B. Militärfahrten), ist in Abstimmung mit den jeweiligen Aufgabenträgern hierüber eine Vereinbarung zwischen dem Verkehrsunternehmen und der HNV GmbH zu schließen, die ggf. auch die Beteiligung der Partner des Einnahmenaufteilungsvertrags an den Erlösen aus diesen Sonderangeboten regelt.
- (4) Nichttarifliche Fahrvergünstigungen (z.B. innerbetriebliche Mitarbeiterfahrten) werden für den berechtigten Personenkreis in den jeweiligen Verkehrsmitteln des Verkehrsunternehmens in einem Umfang gewährt, wie er im übrigen Bereich dieses Verkehrsunternehmens üblich ist. Die Zahl der ausgestellten Freifahrtscheine und Freikarten ist der HNV GmbH jährlich mitzuteilen, soweit mit der HNV GmbH nichts anderes vereinbart wird.
- (5) Die HNV GmbH stellt die für die in Anlage 1 genannten Strecken bzw. Streckenabschnitte erforderlichen Tarifanträge bei der Genehmigungsbehörde. Die HNV GmbH übernimmt die öffentliche Bekanntgabe von Tarifänderungen.

§ 4

Vertrieb, Kontrolle und Fahrgastbeschwerden

- (1) Für Fahrten mit Quelle und Ziel im Verbundraum verkauft das Verkehrsunternehmen ausschließlich Fahrscheine des HNV-Tarifs und erkennt diese an. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, darüber hinaus keine konkurrierenden Fahrpreisangebote zu Fahrausweisen des HNV-Tarifs zu machen oder das Tarifniveau der HNV GmbH zu unterlaufen.
- (2) Das Verkehrsunternehmen haftet für zur Verfügung gestellte Fahrkartenbestände mit dem aufgedruckten Wert. Verloren gegangene bzw. entwertete Fahrausweise werden nicht erstattet.
- (3) Über Tarifänderungen oder Sonderregelungen setzt die HNV GmbH das Verkehrsunternehmen mit einer angemessenen Frist in Kenntnis.
- (4) Das Verkehrsunternehmen verkauft die Fahrausweise des HNV-Tarifs über sein Fahrpersonal in Bussen, beim Einsatz von Auftragsunternehmer über deren Fahrer. Die eingesetzten Fahrzeuge außerhalb des Schienenverkehrs werden hierzu vom Verkehrsunternehmen mit elektronischen Fahrscheindruckern ausgestattet. Im schienengestützten Verkehr verkauft das Verkehrsunternehmen die Fahrausweise über stationäre Automaten, Kundenbüros bzw. Abo-Center und Verkaufsgagenturen. Auch digitale Verkaufsplattformen sind möglich. Bei defekten Verkaufsgeräten ist ein Notverkauf durch Zugbegleitpersonal vorzusehen, wenn Zugbegleitpersonal im Zug regulär vorhanden ist und sofern das durch den jeweiligen Verkehrsvertrag nicht ausgeschlossen ist.
- (5) Wenn die HNV GmbH besondere Fahrausweisvordrucke wünscht, stellt sie diese den Verkehrsunternehmen zur Verfügung. Die bei dem Verkehrsunternehmen vorhandene Verkaufstechnik ist dabei zu berücksichtigen.
- (6) Abonnements und andere unternehmensübergreifende Vertriebsleistungen werden ausschließlich in Abstimmung mit der HNV GmbH bearbeitet. Sie werden zentral über beauftragte Dienstleister/Abo-Center verwaltet und über eine Vertriebskostenvereinbarung geregelt und abgerechnet.

- (7) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, den Verkauf und die Abrechnung von Fahrausweisen ordnungsgemäß durchzuführen und Fahrausweiskontrollen in den Fahrzeugen vorzunehmen; maßgeblich sind die Vorgaben, die der jeweilige Aufgabenträger gemacht hat. Unabhängig davon ist die HNV GmbH in Absprache mit dem jeweiligen Kooperationspartner berechtigt, im Namen des Verkehrsunternehmens Fahrausweiskontrollen durchzuführen; das erhöhte Beförderungsentgelt (EBE) verbleibt in diesem Falle bei der HNV GmbH. Außerdem kann jeder Aufgabenträger die HNV GmbH beauftragen, bei Verkehrsunternehmen Fahrausweiskontrollen vorzunehmen; das Verkehrsunternehmen lässt das zu. Über das Ergebnis der Kontrollen ist das Verkehrsunternehmen zu unterrichten. Im schienengestützten Verkehr erfolgen Kontrollen ausschließlich durch das Zugpersonal bzw. den Prüfdienst; das EBE verbleibt dabei beim Verkehrsunternehmen.
- (8) Das Verkehrsunternehmen stellt die Kontrolle von elektronischen HNV-Tickets (z.B. QR-Code, Barcode und Chipkarten) und Tickets des BW-Tarifs sicher. Dies gilt auch für Tickets der angrenzenden Verbünde im Erweiterungsbereich. Hierzu erfolgt eine gesonderte Abstimmung mit der HNV GmbH.
- (9) Das Verkehrsunternehmen unterstützt die HNV GmbH auf Anfrage bei Fahrgastbeschwerden, die seinen Verkehr betreffen. Die HNV GmbH beantwortet Fahrgastbeschwerden, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen. Die HNV GmbH ist insoweit zuständig, wie es sich nicht um Beschwerden betreffend die Betriebsdurchführung des Verkehrsunternehmens handelt; dafür ist das Verkehrsunternehmen zuständig. Fahrgastbeschwerden sind innerhalb von fünf Arbeitstagen zu beantworten. Für Fahrgastbeschwerden im Zuständigkeitsbereich der HNV GmbH gibt das Verkehrsunternehmen innerhalb von drei Arbeitstagen der HNV GmbH eine Stellungnahme, die den Sachverhalt aufklärt, damit die HNV GmbH dem Fahrgast auf sein Anliegen antworten kann.

§ 5

Fahrgastinformation, Öffentlichkeitsarbeit und Mitwirkungspflichten

- (1) Fahrgastinformationen werden von der HNV GmbH herausgegeben. Informationen über den Verbundtarif erfolgen im Bereich des Verkehrsunternehmens durch die HNV GmbH. Das Verkehrsunternehmen beteiligt sich an den Kosten des HNV für Fahrgastinformationen und Öffentlichkeitsarbeit mit 0,7% seines Einnahmeanspruchs nach dem Einnahmeaufteilungsvertrag; den Verkehrsunternehmen gewährte Billigkeitsleistungen (z.B. pandemiebedingte Ausgleichsleistungen) substituieren Fahrgeldeinnahmen und werden deshalb im Verhältnis zur HNV GmbH als Fahrgeldeinnahmen i.S.d. Kostenbeteiligung behandelt. Die Kostenbeteiligung entspricht 50 % des entsprechenden Gesamtbudgets. Wurden die Gelder vom HNV nicht nachweislich für diesen Zweck verwendet, ist der Differenzbetrag entsprechend der festgelegten Verteilung zurückzuzahlen.
- (2) Die HNV GmbH stellt dem Verkehrsunternehmen die verbundspezifischen Informationen (Tarife, Preisaushang, Tarifzonenpläne etc.) für seine Verkaufsstellen zur Verfügung.
- (3) Das Verkehrsunternehmen stellt Echtzeitdaten für die Fahrgastinformationen der HNV GmbH zur Verfügung. Die Information der Fahrgäste über Änderungen des Leistungsangebots, insb. über nicht geplante Änderungen wie Straßensperrungen oder Unfälle, ist Aufgabe des Verkehrsunternehmens (z.B. mittels Durchsagen), soweit sie nicht über den Fahrplan erfolgt.
- (4) Das Verkehrsunternehmen unterstützt die HNV GmbH dabei, ihren Informationspflichten gegenüber dem Land Baden-Württemberg nach § 9 Abs. 6 ÖPNVG nachzukommen. Dazu gehört insbesondere
 - die Bereitstellung von Fahrplan- und Echtzeitinformationen sowie Nachfragedaten zur Nutzung im Rahmen der Ausbaustrategie des Landes Baden-Württemberg und zur Verbesserung der Fahrgastinformation,

- die Zurverfügungstellung von Haltestellen- und Fahrplandaten für alle in den Verbund einbezogenen Linien zur Ansicht und Weiterverarbeitung im offenen digitalen Standardformat unter einer offenen Datenlizenz.
- (5) Das Verkehrsunternehmen wirkt bei der Umsetzung von landeseinheitlichen Beförderungsstandards und Service- und Marketingkonzepten wie landesweite Kundenserviceanlaufstellen sowie sonstige Aktivitäten zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Mobilität mit und unterstützt die HNV GmbH bei der Umsetzung.
 - (6) Das Verkehrsunternehmen unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit der HNV GmbH durch Beratung der Fahrgäste und durch Auslegen von Informationsmaterial.
 - (7) Verbundwerbung ist Aufgabe der HNV GmbH. Bei werblichen Maßnahmen für Angebote der HNV GmbH sind ggfs. bestehende vertragliche Regelungen zwischen dem Verkehrsunternehmen und Dritten zu beachten.
 - (8) Maßnahmen zur Verkaufsförderung vor Ort werden von der HNV GmbH in Absprache und mit Unterstützung des Verkehrsunternehmens entwickelt.

§ 6

Einnahmeanspruch und Einnahmenabrechnung

- (1) Das Verkehrsunternehmen ist Vertragspartner des Einnahmearbeitungsvertrags.
- (2) Einnahmeanspruch, Einnahmenmeldung und -abrechnung richten sich nach dem Einnahmearbeitungsvertrag.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt verbleibt bei dem kontrollierenden Kooperationspartner auf seinen Linien; § 4 Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 7

Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gewähren ausschließlich die zuständigen Behörden (Aufgabenträger) im Rahmen von allgemeinen Vorschriften oder öffentlichen Dienstleistungsaufträgen.

§ 8

Verwaltung und Abrechnung

- (1) Das Verkehrsunternehmen beauftragt die HNV GmbH mit der Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus der Bildung des Verkehrsverbundes, diesem Kooperationsvertrag und Regelungen zur Einnahmeverteilung ergeben. Es beteiligt sich an den für die Erfüllung dieser Aufgaben der HNV GmbH entstehenden Kosten anteilig, nicht aber an den allgemeinen Verwaltungskosten der HNV GmbH (Regiekosten); hierzu werden, soweit erforderlich, Zusatzvereinbarungen geschlossen. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, die sie betreffenden Verwaltungs- und Abrechnungsdokumente einzusehen und zu prüfen.
- (2) Die Vertragspartner willigen wechselseitig ein, dass die zum Zwecke dieses Vertrages erforderlichen Daten mittels elektronischer Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet werden. Die Weitergabe dieser Daten ist nur mit Einwilligung des anderen Vertragspartners und nur für solche Zwecke zulässig, die zur Erreichung des Vertragszieles notwendig sind; in die Weitergabe an das Land Baden-Württemberg zur Erfüllung von gesetzlichen Vorgaben (z.B. § 9 Abs. 6 ÖPNVG) wird eingewilligt.

§ 9

Verkehrserhebung

- (1) Auf den nach § 2 einbezogenen Strecken des Verkehrsunternehmens kann die HNV GmbH bei Bedarf in Abstimmung mit dem Verkehrsunternehmen Verkehrserhebungen durchführen. Den Beauftragten der HNV GmbH ist die notwendige Unterstützung zu gewähren. Im Verbundverkehr wird den Fahrgasterhebern freie Fahrt gewährt.

- (2) Die Anforderungen an Verkehrserhebungen nach § 9 ÖPNVG i.V.m. der konkretisierenden Verordnung des Ministeriums für Verkehr zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV-VO) in der jeweils gültigen Fassung werden eingehalten.

§ 10 Haftung

- (1) Der Beförderungsvertrag kommt zwischen dem Fahrgast und dem Verkehrsunternehmen zustande.
- (2) Fahrzeughalter im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes ist das Verkehrsunternehmen.
- (3) Erheben im Zusammenhang mit den übernommenen Leistungen Fahrgäste oder sonstige Personen Schadenersatzansprüche gegen die HNV GmbH hat diese das Verkehrsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Grundsätzlich wird sie den Anspruchsteller an das Verkehrsunternehmen verweisen. Besteht der Geschädigte jedoch auf Regulierung durch die HNV GmbH oder wird die HNV GmbH gerichtlich zur Regelung des Schadens verpflichtet, so vereinbaren die HNV GmbH und das Verkehrsunternehmen, den gesamten Rechtsprozess gemeinsam und einvernehmlich zu regeln. Die HNV GmbH wird dann vom Verkehrsunternehmen von sämtlichen Verfahrens- und Folgekosten freigestellt.

§ 11 Forderungsabtretung

Das Verkehrsunternehmen ist zur Abtretung seiner gegen die HNV GmbH gerichteten vertraglichen Forderungen nur mit vorheriger Zustimmung der HNV GmbH berechtigt. Das gilt auch für Ansprüche aus dem jeweiligen Einnahmeaufteilungsvertrag.

§ 12
Anpassung des Kooperationsvertrages

Sofern sich die diesem Vertrag zu Grunde liegenden rechtlichen oder sonstigen Verhältnisse wesentlich ändern oder bei Vollzug dieses Vertrages unbillige Härten auftreten, wird der Vertrag entsprechend angepasst.

§ 13
Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.2023 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Soweit schon ein Kooperationsvertrag mit der HNV GmbH besteht, löst dieser Vertrag den bestehenden Kooperationsvertrag ab.
- (2) Der Kooperationsvertrag kann nur im Zusammenhang mit dem Einnahmeaufteilungsvertrag jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres und zum Ende dieses Kalenderjahres gekündigt werden, erstmalig jedoch zum Ende des Jahres 2023.
- (3) Das Recht der Vertragspartner zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Unabhängig von einer Kündigung verliert das Verkehrsunternehmen ab dem Zeitpunkt, in dem es keine Verkehrsleistungen im Verbundgebiet mehr erbringt alle zukunftsbezogenen Rechte aus diesem Vertrag.
- (4) Bei Insolvenz eines Vertragspartners ist der andere Vertragspartner berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Ablauf des Kalendermonats zu kündigen. Im Falle einer Kündigung ist ein ausscheidender eigenwirtschaftlicher Kooperationspartner im Bereich des Busverkehrs nicht mehr berechtigt, Fahrscheine des HNV-Verbundes zu verkaufen.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 14
Salvatorische Klausel und Gerichtsstand

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen undurchführbar werden, so wird die Gültigkeit dieses

Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall eine wirksame Regelung vereinbaren, die der ursprünglichen Bestimmung wirtschaftlich so weit wie möglich nahe kommt. Ergeben sich in Anwendung dieses Vertrages Lücken, welche die Vertragspartner nicht vorgesehen haben, so werden die Vertragspartner diese in einer am Zweck dieses Vertrages orientierten angemessenen Weise ausfüllen.

- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies betrifft auch die Schriftformklausel selbst.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche und Leistungen aus diesem Vertrag ist Heilbronn.